

INFORMATIONSBLETT BETREFFEND DIE AUFGABEN DES ROTARY-ÖSTERREICH-FORUM FÜR SOZIALHILFE UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT, IM FOLGENDEN KURZ „RÖF“ GENANNT, UND DIE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Allgemeines:

- 1.1. Das RÖF wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.02.2018 vom Distrikt 1920 alleine übernommen, gleichzeitig erfolgte eine Sitzverlegung nach Wels. Die Vorstände des Vereins werden zukünftig ausschließlich oder zumindestens überwiegend aus dem Distrikt 1920 kommen.
- 1.2. Der Rotary-Projekt-Verein verbleibt beim Distrikt 1910. Beide Vereine sind nach wie vor spendenbegünstigt und weiterhin in der Lage, Spenden für bestimmte Projekte steuerabzugsfähig abzuwickeln, wenn der jeweilige Rotary Club oder die Mehrheit der Rotary Clubs, die ein gemeinsames Projekt haben, dieses über das RÖF abwickeln. Nur jene Clubs, die **Mitglieder beim RÖF** sind, kommen in Betracht die Dienstleistungen des RÖF in Anspruch zu nehmen (Jahresmitgliedsbeitrag € 100,00).
- 1.3. Hinzuweisen ist darauf, dass Spenden nur dann von der Steuer abgesetzt werden können, wenn sie **freiwillig geleistet** werden, zu einer wirtschaftlichen Belastung des Spenders führen und diesen **keine Gegenleistung gegenübersteht**.
- 1.4. Die Spenden aus dem Betriebsvermögen können als Betriebsausgabe, Spenden aus dem Privatvermögen als Sonderausgaben abgesetzt werden, jeweils grundsätzlich bis 10% der steuerpflichtigen Einkünfte.
- 1.5. Betriebsausgaben sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie vermindern den steuerpflichtigen Gewinn. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit der Aufwendungen sind grundsätzlich keine Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Spenden können als Betriebsausgaben nur dann abgesetzt werden, wenn sie an Universitäten, Museen und ähnliche Einrichtungen geleistet werden, ebenso aber auch Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (§ 4a Einkommensteuergesetz). Für das RÖF trifft diese Voraussetzung einer mildtätigen Einrichtung zu. Spenden an das RÖF sind daher auch als Betriebsausgaben absetzbar. Bei Verlusten können Spenden nicht abgesetzt werden. Ein Ansatz als Sonderausgabe ist aber möglich.
- 1.6. Spenden können aber auch als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Spenden sind als Sonderausgaben auch nur dann abzugsfähig, wenn sie Zuwendungen an Universitäten und andere Forschungseinrichtungen, an die Nationalbibliothek und an Museen gehen, weiters Spenden an bestimmte mildtätige Einrichtungen (§ 18 Abs. 1 Zif. 7 Einkommensteuergesetz). Hier erfolgt die Absetzbarkeit entweder ohne Antrag von Amts wegen oder bei Abgabe einer Steuererklärung

- 1.7. Der Abzug als Sonderausgaben funktioniert für Spenden nach dem 30.6.2017 nur mehr, wenn der Spendenempfänger/Spendensammelverein diese jährlich elektronisch an das Finanzamt meldet. Die Spendenbeträge werden für jeden Spender anonymisiert übermittelt. Dazu ist es notwendig für jeden einzelnen Spender im Vorfeld ein vbPK-SA (verschlüsseltes bereichsspezifischen Personenkennzeichen - Sonderausgabe) anzufordern. Mit Hilfe dieses Kennzeichens können die geleisteten Spenden gemeldet werden.
- 1.8. Dieses vorausgeschickt ist zur Erreichung der steuerlichen Absetzbarkeit von freiwilligen Spenden folgendes Verfahren einzuhalten:
 - 1.8.1. Die Voraussetzung der Freiwilligkeit ist von jedem Spender zu mindest einmal schriftlich zu bestätigen. Eine Vorlage wird erstellt und den Clubs zur Verfügung gestellt werden.
 - 1.8.2. Spenden die ein gemeinsames Clubprojekt betreffen, sind vom Kassier einzuheben und an das RÖF in einem Betrag und unter Übermittlung einer vordefinierten Spenderdatei weiterzuleiten.
 - 1.8.3. Voraussetzung dazu ist, dass die genauen Daten des Spenders, nämlich Name und Geburtsdatum, bekanntgegeben werden, wobei diese Generalien des Spenders mit dem amtlichen Meldezettel exakt übereinzustimmen haben, anderenfalls eine Beanstandung kommt, die zu einem aufwändigen Berichtigungsverfahren führt. Vorname, Nachname und Geburtsdatum sind so mitzuteilen, wie es im Reisepass zu lesen ist. Eine Musterdatei mit den aktuellen Club-Mitgliedern wird zur Verfügung gestellt werden.

2. Vorgang bei Einzelprojekten:

- 2.1. Das RÖF ist in der Lage, einzelne Projekte und zwar sowohl Projekte eines Rotary Clubs als auch mehrerer Rotary Clubs im In- und Ausland (Global Grants) so abzuwickeln, dass die einzelnen Spenden steuerbegünstigt sind.
- 2.2. Dazu ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Der Rotary Club legt dem RÖF eine Projektbeschreibung vor, aus der sich ergibt, dass die steuerliche Absetzbarkeit grundsätzlich gewährt werden kann.

 - a) Absetzbarkeit besteht bei der Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gefördert werden. Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige **Personen** zu unterstützen (siehe Info BMF)
 - b) Ferner die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des

nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.

- c) Die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser, Erdbeben, Vermurung und Lawinenschäden)

2.3. Entscheidet das RÖF durch seinen Vorstand, dass das Projekt spendenbegünstigt sein kann, schließt das RÖF mit dem Rotary Club (den Rotary Clubs) einen sogenannten Erfüllungsgehilfenvertrag ab. Das bedeutet, dass nun wiederum der projektausführende Rotary Club den Betrag, der von den Mitgliedern freiwillig eingezahlt wird, an das RÖF auf ein eigens zu eröffnendes Bankkonto (Projektkonto) überweist und dem RÖF die vordefinierte Spenderdatei zur Verfügung stellt. Soweit es sich um Rotarier handelt, die Spenden für dieses Projekt leisten, existiert beim RÖF bereits ein Spenderkonto, für Nichtrotarier müsste ein solches eröffnet werden. Unternehmer bezahlen direkt auf das Projektkonto des RÖF, welches für das einzelne Projekt eröffnet wurde und schreiben in der eigenen Steuererklärung diese freiwillige Spende als Betriebsausgabe ab, Nichtunternehmer oder solche, die trotz Unternehmereigenschaft die automatische Abschreibung als Sonderausgabe herbeiführen möchten, können ihre Spenden an den Schatzmeister des jeweiligen Rotary Clubs leisten, ihre Spende wird dann ihrem Spenderkonto zugeteilt.

2.4. Das RÖF ist dann im Besitze sämtlicher Geldmittel, die für das einzelne Projekt notwendig sind. Das RÖF gibt diese Beträge dem Erfüllungsgehilfen gegen Nachweis der offenen Rechnungen zur weiteren Überweisung an die Lieferanten weiter.

2.5. Praktisches Beispiel:

Der Rotary Club XY beschließt, in Kenia einen Brunnen zu bauen. Er macht dies in Form eines Global Grant, ein kenianischer Rotary Club ist der sogenannte Host Club. Die freiwilligen Spenden der in Österreich steuerpflichtigen Mitglieder des Rotary Clubs werden durch den Schatzmeister eingehoben und auf ein vom RÖF eröffnetes Projektkonto eingezahlt. Das RÖF schließt mit dem österreichischen Club eine Erfüllungsgehilfenvereinbarung ab. Der Brunnen wird gebaut. Es entstehen Materialkosten, Bohrkosten, Planungskosten. Die entsprechenden Professionisten legen Rechnung an den Rotary Club. Dieser fordert die erforderlichen Beträge vom RÖF an und leitet sie an die Professionisten weiter. Am Ende ist das gesamte Geld ausgekehrt und der Brunnen arbeitet. Geld, das für die noch zu erwartenden weiteren Kosten wie Wartung, Reparaturen udgl., erforderlich ist, verbleibt im RÖF und wird auf Nachweis sukzessive bis zur Endabrechnung aufbewahrt.

3. Spenden an die Foundation:

3.1. Jährlich wiederkehrende Spenden an die Foundation können unter Umständen ebenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden. **Aber:** Aufgrund der unterschiedlichen Vorgangsweisen der Einhebung in den einzelnen Clubs, können

jährlich wiederkehrende Foundationspenden nur dann als abzugsfähige Spende verarbeitet werden, wenn die Einzahlung durch die einzelnen Mitglieder direkt auf das entsprechende Konto beim RÖF erfolgt!

3.2. Spenden von Nichtmitgliedern:

Nichtmitglieder, die Spenden an die Foundation leisten wollen, beantragen beim RÖF für die Foundationspende eine Kontonummer, wofür eine angemessene Gebühr eingehoben wird. Anschließend bezahlen sie auf das Spendenkonto ein. Hier werden Unternehmer allerdings auf die automatische Absetzbarkeit wiederum verzichten (siehe oben) und diese Absetzbarkeit als Betriebsausgabe herbeiführen, Nichtunternehmer setzen die Spende als Sonderausgabe ab.

4. Für Rückfragen stehen die Vorstandsmitglieder des RÖF jederzeit zur Verfügung. Es sind dies:

Obmann Dr. Peter Posch, Eisenhowerstraße 40, 4600 Wels,
+43 7242 47 024 p.posch@pslr.at

Obmannstellvertreter Dr. Josef Hofer, Stadtplatz 54, 4600 Wels,
+43 7242 47 24 00, office@hofer-humer.at

Sekretär Mag. Gerhard Hoyer, Bauernstraße 9, 4600 Wels,
+43 7242 41 824, hagedner@hfsr.at

Schatzmeister Mag. Wolfgang Windischbauer, Georg-Reitinger-Straße 12, 4600 Thalheim b. Wels, +43 7242 66 618, wolfgang.windischbauer@ms-wels.at

Wels, am 21.02.2018

Der Vorstand des RÖF